

27. IX. 1915

**Die wirtschaftlichen Hilfsbureauz für die Eingerückten.**

Der Statthalter Dr. Freiherr v. Bienert hat folgende Kundmachung erlassen:

**Kundmachung**

der k. k. niederösterreichischen Statthalterei betreffend die wirtschaftlichen Hilfsbureauz für die Eingerückten.

Die zur Kriegsdienstleistung einberufenen, sowie die im Felde stehenden Offiziere und Soldaten sind vielfach außerstande, vor der Einberufung, beziehungsweise vom Felde aus ihre privatrechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten abzuschließen und zu ordnen.

Ihnen dies zu ermöglichen, ist die Aufgabe der über Anordnung des k. k. Ministeriums des Innern in Niederösterreich eingesetzten wirtschaftlichen Hilfsbureauz für die Eingerückten.

Die Intervention dieser Hilfsbureauz, welche sich die freiwillige Mitwirkung vertrauenswürdiger Personen aus allen Berufskreisen gesichert haben, kann außer von den Eingerückten, welche in Niederösterreich ihr ständiges Somizil besitzen oder sich dort aufhalten, auch von deren Familienangehörigen erbeten werden; hierbei sind als Familienangehörige die im § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, aufgezählten Personen anzusehen, das sind die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen, die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, Geschwister und Schwiegereltern, ferner die uneheliche Mutter des Einberufenen und seine unehelichen Kinder.

Die Mithilfe der Hilfsbureauz ist für die Eingerückten und deren Familienangehörige eine vollkommen kostenfreie.

Die Eingerückten haben sich an die Hilfsbureauz im Wege ihrer vorgesetzten militärischen Dienststelle

zu wenden, die Angehörigen können die Intervention der Hilfsbureauz unmittelbar erbitten.

In Niederösterreich fungieren als wirtschaftliche Hilfsbureauz:

**In Wien:**

Das wirtschaftliche Landeshilfsbureau der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, 9. Bezirk, Türkenstraße Nr. 3, und das wirtschaftliche Hilfsbureau der Gemeinde Wien, 9. Bezirk, Peregringasse Nr. 2.

**Außerhalb von Wien:**

Die Gemeindehilfsbureauz in den einzelnen Ortsgemeinden und die Bezirkshilfs-, beziehungsweise Gerichts-Bezirkshilfsbureauz am Sitze der politischen Behörden erster Instanz, beziehungsweise der Bezirksgerichte.

Wien, am 15. September 1915.

Der k. k. Statthalter in Niederösterreich:  
Bienert m. p.